

Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 20.2.2008 (Abl. Anhalt 2009 Bd. 1, S. 2), zuletzt geändert am 3.11.2020 (Abl. Anhalt 2020 Bd. 2, S. 19).

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt folgende Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel. (1) In der II. Theologischen Prüfung sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die auftragsgemäße und sachkundige Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind.

(2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 2 Die Prüfungskommission für das II. Theologische Examen und Prüfungsausschüsse. (1) Die Durchführung der II. Theologischen Prüfung obliegt der Prüfungskommission und ggf. aus ihr gebildeten Prüfungsausschüssen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. der Kirchenpräsident als Vorsitzender der Prüfungskommission,
2. die Mitglieder des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
3. zwei von der Landessynode in die Prüfungskommission zu wählende Mitglieder der Landessynode,
4. ein/eine von der Landessynode in die Prüfungskommission zu berufender/zur berufende Professor/Professorin für Praktische Theologie der Theologischen Fakultät Halle,
5. die Landessynode kann weitere Mitglieder der Prüfungskommission, z. B. aus dem Dozentenkollegium[sic] des Pädagogisch-Theologischen Instituts, berufen.

(3) ¹Die Einzelprüfungen im Rahmen der II. Theologischen Prüfung werden vor der gesamten Prüfungskommission abgelegt. ²Es können Prüfungsausschüsse für Einzelprüfungen gebildet werden, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission aus einem oder einer Vorsitzenden, einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Protokollanten oder einer Protokollantin gebildet werden.

§ 2a Digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission an Einzelprüfungen. (1) Die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 sind erfüllt, wenn Mitglieder der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses digital (Audio- und Videoübertragung) an den Einzelprüfungen teilnehmen.

(2) Die digitale Teilnahme ist dem Vorsitzenden vom Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Nicht berechtigt zur digitalen Teilnahme sind der Vorsitzende und der oder die Protokollant/in.

(4) Für die digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission im Sinne des Absatz 1 ist vom Kandidaten oder der Kandidatin das Einverständnis schriftlich vor dem Tage der Prüfung einzuholen.

(5) ¹Vor Beginn der Prüfung ist durch den Vorsitzenden auf die digitale Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission hinzuweisen. ²Bei mehreren Prüfungen an einem Tag genügt der Hinweis vor der ersten Prüfung mit Teilnehmenden im Sinne des Absatz 1.

§ 3 Theologisches Prüfungsamt. (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung obliegt dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) ¹Das Theologische Prüfungsamt wird vom Kirchenpräsidenten als Vorsitzendem der Prüfungskommission geleitet. ²Seinem Dezernat obliegt die Geschäftsführung des Prüfungsamtes.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu Beratungen über die Ordnung, den Gang und die Inhalte der II. Theologischen Prüfung eingeladen.

§ 4 Prüfungstermin und Meldung zur Prüfung. (1) Der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung unter gleichzeitiger Mitteilung des Termins an die Kandidaten, bis zu dem spätestens die Anträge auf Zulassung zur Prüfung durch den Landeskirchenrat einzureichen sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Ergänzung des handschriftlichen, nicht nur tabellarischen Lebenslaufes seit der I. Theologischen Prüfung,
2. ein ausführlicher Bericht über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert), sowie das Vikariatstagebuch,
3. Angabe des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit (gemeindliches Praxisprojekt) mit dem Antrag auf Genehmigung dieses Themas durch den Landeskirchenrat.

§ 5 Prüfungszulassung. (1) ¹Zur II. Theologischen Prüfung wird zugelassen, wer nach den geltenden Bestimmungen am Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts teilgenommen hat. ²Bei der Zulassung zur II. Theologischen Prüfung haben die Berichte des Mentors oder der Mentorin des Gemeindevikariats sowie des Predigerseminars vorzuliegen.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn die Unterlagen nicht fristgemäß eingegangen oder wenn sie unvollständig sind und innerhalb einer vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind. ²Dem oder der Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. ³Gegen diese Entscheidung kann beim Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts Beschwerde eingelegt werden.

(3) Einzelne Prüfungsteile können im Vorgriff auf die Zulassung zur Prüfung abgenommen werden.

§ 6 Rücktritt von der Prüfung. ¹Ein einmaliger Rücktritt ist bis spätestens 7 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung zulässig. ²Bei einer erneuten Meldung zur Prüfung können die Prüfungspredigt und die religionspädagogische Lehrprobe, sofern sie mindestens mit „befriedigend“ bewertet worden sind, sowie das gemeindliche Praxisprojekt anerkannt werden.

§ 7 Prüfungsbedingungen für Schwerbehinderte. ¹Schwerbehinderten werden auf besonderen schriftlichen Antrag angemessene Prüfungsbedingungen gewährt. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung dies rechtfertigt, bei den schriftlichen Prüfungen die Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Sofern die Art der Behinderung es erforder-

lich macht, kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall weitere besondere Regelungen treffen.

II. Prüfungsarten und Prüfungsfächer

§ 8 Art und Umfang der Prüfung. (1) Die II. Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen.

(2) Zur Prüfung gehören im Einzelnen:

1. eine religionspädagogische Lehrprobe mit entsprechenden schriftlichen Vorbereitungen,
2. der Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt sowie seine Durchführung unter der Leitung des Kandidaten oder der Kandidatin,
3. ein gemeindliches Praxisprojekt,
4. zwei Klausuren,
5. sechs mündliche Prüfungen.

§ 9 Religionspädagogische Lehrprobe. (1) ¹Für die religionspädagogische Lehrprobe reicht der Kandidat oder die Kandidatin spätestens 7 Tage vor dem Termin der zu haltenden Stunde einen schriftlichen Unterrichtsentwurf ein. ²Der Umfang der schriftlichen Arbeit darf 25 Seiten (DIN A4, 1 ½-zeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.

(2) ¹Auf der Grundlage des Entwurfes wird der Unterricht in einer Schulklasse durchgeführt und von einer Fachkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, darunter ein Kreisoberpfarrer oder eine Kreisoberpfarrerin und in der Regel ein Schulbeauftragter oder eine Schulbeauftragte oder ein Studienleiter oder eine Studienleiterin des Pädagogisch-Theologischen Institutes abgenommen und bewertet. ²Ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Schule kann als Beisitzer oder Beisitzerin an der Prüfung ebenso wie der Vorsitzende der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) ¹Für den schriftlichen Entwurf und die Durchführung der Lehrprobe wird je eine Note erteilt, die nach Abschluss der Gesamtprüfung zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden. ²Der schriftliche Entwurf wird entweder von einem Mitglied der entsprechenden Fachkommission oder von einem Mitglied der Prüfungskommission für das II. Theologische Examen vor der praktischen Umsetzung der Lehrprobe bewertet. ³Wird der schriftliche Entwurf mit „nicht ausreichend“ bewertet, folgt eine Zweitkorrektur durch ein Mitglied der Fachkommission oder ein anderes Mitglied der Prüfungskommission für die II. Theologische Prüfung. ⁴Wird der Entwurf auch nach der Zweitkorrektur mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird er nicht mehr praktisch umgesetzt. ⁵Für die Wiederholung des Entwurfes gilt § 17 Abs. 1.

(4) ¹Wird der Entwurf nicht fristgemäß eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Lehrprobe gilt damit im Ganzen als „nicht ausreichend“ (§ 17 Abs. 1). ²Eine Verlängerung der Abgabefrist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ist nur möglich, wenn der Kandidat oder die Kandidatin während der Bearbeitungszeit dienstunfähig erkrankt ist oder ein schwerer persönlicher oder familiärer Notstand (schwere Krankheit oder Todesfall eines nahen Angehörigen) vorliegt.

(5) ¹Eine als „nicht ausreichend“ bewertete oder geltende Lehrprobe muss insgesamt wiederholt werden. ²Ist nur die Durchführung der Lehrprobe mit „nicht ausreichend“ bewertet, muss nur die Durchführung wiederholt werden. ³Dies ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission umgehend mitzuteilen.

§ 10 Gemeindliches Praxisprojekt. (1) Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Planung und die Durchführung der gemeindlichen Arbeit theologisch und konzeptionell zu reflektieren und die dabei gewonnenen Erfahrungen mit Blick auf die weitere Gemeindegemeinschaft auszuwerten und anzuwenden.

(2) ¹Dazu fertigt der Kandidat oder die Kandidatin einen Entwurf aus der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden oder der Jugendarbeit bzw. anderer gemeindlicher Arbeitsfelder, der im Einvernehmen mit dem Mentor gewählt wird, an. ²Das Arbeitsvorhaben ist aus der Gemeindesituation heraus theologisch und pädagogisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung und des Gemeindeaufbaus zu stellen. ³Dazu wird ein schriftlicher Entwurf angefertigt, der die Kriterien einer wissenschaftlichen Hausarbeit erfüllen muss. ⁴Der Anfertigungszeitraum beträgt 4 Wochen.

(3) ¹Der Entwurf soll 30-40 Seiten (DIN A4, 1 ½-zeilig, 12-Punkt-Schrift) umfassen. ²Der Entwurf soll neben dem eigentlichen Text einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat, ein Literaturverzeichnis sowie die Erklärung enthalten, dass die schriftliche Ausarbeitung selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur ausgeführt wurde.

(4) ¹Der Entwurf ist mit einer Gemeindegruppe praktisch durchzuführen. ²Über die Durchführung ist ein kurzer schriftlicher Bericht anzufertigen. ³Der Entwurf für das gemeindliche Praxisprojekt ist als wissenschaftliche Hausarbeit von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu begutachten. ⁴Die sich aus den beiden Urteilen ergebende Zensur wird im Gesamtergebnis (Gesamtzensur) doppelt bewertet. ⁵Das gemeindliche Praxisprojekt ist im Entwurf und in der Durchführung auch in der mündlichen Prüfung Gemeindeentwicklung/Gemeindeaufbau/Gemeindeleitung zu behandeln.

§ 11 Gottesdienst und Predigt. (1) Der Kandidat oder die Kandidatin fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.

(2) Der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt aus der jeweils geltenden Predigtreihe einen Predigttext und verabredet mit dem zuständigen Kreisoberpfarrer oder der Kreisoberpfarrerin den Termin für den Gottesdienst an diesem Sonntag.

(3) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung der Predigtvorbereitung und des Wortlautes soll 30 Seiten (DIN A4, 1 ½-zeilig, 12-Punkt-Schrift) nicht überschreiten.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung der Predigt (Vorbereitung des Gottesdienstentwurfes und des Wortlautes der Predigt) soll enthalten:

1. eine selbständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext,
2. einen exegetischen Kommentar, eine exegetische Grundlegung,
3. systematisch-theologische Überlegungen zum Textverständnis,
4. eine Analyse der Gemeindesituation,
5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes mit Bezug zur Predigt und Begründung,
8. ein Literaturverzeichnis,
9. die Erklärung, dass die schriftliche Ausarbeitung selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur ausgeführt wurde.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Tage. ²Während dieser Zeit sind die Kandidaten von weiteren Diensten freigestellt. ³Der Entwurf ist zugleich beim Theologischen Prüfungsamt und bei dem zuständigen Kreisoberpfarrer oder der zuständigen Kreisoberpfarrerin einzureichen; maßgeblich für die termingerechte Abgabe ist das Datum des Poststempels oder das Datum der persönlichen Abgabe im Theologischen Prüfungsamt. ⁴Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 9 Abs. 4 vorliegen.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit nach Abs. 5 Satz 1 soll so terminiert werden, dass unter Berücksichtigung des Postweges zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens 7 Tage liegen. ²Kann aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (Abs. 5 Satz 4) dieser Termin nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext vom Leiter des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt werden.

(7) ¹Der Entwurf wird von zwei Gutachtern, die Mitglieder der Prüfungskommission sind, bewertet. ²Im Anschluss an die praktische Durchführung des Entwurfs im Gottesdienst findet ein vom zuständigen Kreisoberpfarrer oder von der zuständigen Kreisoberpfarrerin moderiertes Nachgespräch mit Mitgliedern der Gottesdienstgemeinde statt. ³Dieser oder diese erstattet dem Theologischen Prüfungsamt einen Bericht über den Verlauf des Gottesdienstes und des Nachgesprächs sowie über die Umsetzung des Entwurfes durch den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Dieser Bericht liegt der Prüfungskommission bei der mündlichen Prüfung vor.

§ 12 Klausuren. (1) Klausuren werden in folgenden Prüfungsbereichen geschrieben:

1. eine Klausur, die ein biblisch-praktisches Thema behandelt; dabei ist ein hebräischer oder griechischer Text zu übersetzen und in Verbindung damit ein Thema zu bearbeiten.
2. eine Klausur, die die Behandlung eines systematisch-praktischen Themas zum Inhalt hat.

(2) ¹In den beiden Klausuren sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie theologische Themen im Hinblick auf die Gemeindepraxis sachlich und formell angemessen zu behandeln verstehen. ²Die Klausuren werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen geschrieben; die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Themen für die Klausuren werden abwechselnd von den Theologischen Prüfungsämtern der am Ausbildungsverbund für das Predigerseminar Wittenberg beteiligten Kirchen oder vom Leiter des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche Anhalts im Benehmen mit dem Predigerseminar Wittenberg ausgewählt.

§ 13 Mündliche Prüfung. (1) ¹Die mündlichen Prüfungen finden in einem Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission der Evangelischen Landeskirche Anhalts statt. ²Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch sind die praktischen Erfahrungen des Kandidaten oder der Kandidatin, die in den verschiedenen Vikariatsabschnitten gemacht worden sind. ³Die Prüfungszeit beträgt für jeden Kandidaten und jede Kandidatin in den einzelnen Prüfungsbereichen 20 Minuten, außer im Prüfungsbereich 5. Im Prüfungsbereich 5 beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden in folgenden 6 Prüfungsbereichen statt:

1. Predigt – Gottesdienst – Kasualien:

Begründung des Verkündigungsauftrages – Schrift, Bekenntnis, Ordination; homiletische Grundfragen im Zusammenhang mit exegetischen und systematischen Fragestellungen;

agendarische Ordnungen und gottesdienstliche Praxis; Formen des Gottesdienstes, ihre Durchführung und Gestaltung; Grundlagen und Praxen der Sakramentsverwaltung; Kasualhandlungen unter missionarischen, pastoraltheologischen und liturgischen Gesichtspunkten; der gottesdienstliche Raum und seine Gestaltung.

2. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit:

Der Bildungsauftrag der Kirche im Kontext der pluralistischen Gesellschaft; Auftrag und Zielsetzung des Katechumenats; Grundfragen der Gemeindepädagogik und Religionspädagogik; Didaktik und Methodik gemeindepädagogischer Arbeitsfelder; Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Familienarbeit; Erwachsenenbildung; Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes; Schule und Bildungswesen; Rechtsfragen des Religionsunterrichtes.

3. Seelsorge:

Grundfragen der Seelsorge: Definitionen, biblische Grundlagen, Konzeptionen, Verhältnis zu Partnerwissenschaften; Formen der Seelsorge in verschiedenen Lebenssituationen; Seelsorgerliche Gesprächsführung; Felder der Seelsorge; Seelsorgeausbildung und seelsorgerliche Kompetenz im Pfarrberuf; die diakonische Dimension seelsorgerlichen Handelns.

4. Diakonie:

Biblich-theologische Begründung der Diakonie – ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Problematik; große Persönlichkeiten aus der Geschichte der Diakonie; Institutionen und Einrichtungen gesamtkirchlicher Diakonie – ihre Geschichte und ihr Selbstverständnis; das Verhältnis zwischen gemeindlicher Diakonie und „Anstaltsdiakonie“; ökumenische Diakonie – Aktionen, Programme und Institutionen; die Wechselbeziehung zwischen staatlicher Sozialpolitik und kirchlicher Diakonie in Geschichte und Gegenwart.

5. Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung:

¹Modelle des Gemeindeaufbaus; Methoden und Ziele des Gemeindeaufbaus (Konzepte für Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung); Situation der Kirche in der Gesellschaft; die gemeindepädagogische Dimension der Gemeindeentwicklung und der Gemeindeleitung; die Gestaltung der Gemeinde als Begegnungs- und Bildungsort aus gemeindepädagogischer Perspektive; „Mitgliedschaft“ und „Zugehörigkeit“; Parochialgemeinde und Personalgemeinde in ihrem Verhältnis zueinander; das Leitbild einer beteiligungsoffenen, missionarischen Gemeindekirche; Ortsgemeinde und Regionalisierung; das Verhältnis zu anderen christlichen Kirchen; Ökumene und Mission.

²Der Entwurf für das gemeindliche Praxisprojekt (vgl. § 10) ist für ca. 10 Minuten zusätzlich Grundlage des Prüfungsgesprächs.

6. Kirche als Institution und ihr Recht:

Juristische Dimension im kirchlichen Leben; kirchliches Verfassungs- und Organisationsrecht, insbesondere in Anhalt; Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise; Rechtsfragen der kirchlichen Einrichtungen und Werke; Grundzüge des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts; Grundzüge des Haushalts- und Finanzrechts; Grundfragen des Staatskirchenrechts; Struktur der Kirche in ihren biblischen und theologischen Bezügen; das Verhältnis von haupt-, neben- und außerberuflich wahrgenommenen Diensten in Kirche und Gemeinde zueinander; kirchliche Zusammenschlüsse.

III. Abschnitt: Bewertung der Prüfung

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen. (1) ¹Wissenschaftliche Hausarbeit (gemeindliches Praxisprojekt), Predigt- und Gottesdienstentwurf und Klausuren werden jeweils von 2 Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission begutachtet. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erteilten Einzelnoten. ³Weichen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsnoten mehr als eine Note von einander ab, legt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Endnote im Rahmen der Einzelnoten fest. ⁴Für die Bewertung der religionspädagogischen Lehrprobe gilt § 9 Abs. 3.

(2) Für die mündlichen Prüfungsleistungen werden Einzelnoten erteilt, die sich aus dem Durchschnitt der Benotungen durch die Mitglieder der Prüfungskommission ergeben.

(3) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung errechnet sich aus den Einzelergebnissen der geforderten Prüfungsleistungen. ²Hierbei werden die wissenschaftliche Hausarbeit (gemeindliches Praxisprojekt), der Gottesdienstentwurf mit Predigt und die Lehrprobe jeweils doppelt gewertet, die mündlichen Prüfungen jeweils einfach.

(4) Die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen lauten:

sehr gut

1 = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;

gut

2 = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend

3 = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;

ausreichend

4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

nicht ausreichend

5 = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(5) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden: Die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(6) Für die Bildung der Prüfungsnote der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

beim Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00

= ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00

= nicht ausreichend

§ 15 Bestehen der Prüfung. (1) Die Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen bestanden, die einen Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsbereichen von 4,0 oder besser erreicht haben.

(2) Wird eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die jeweilige Prüfung nach § 17 einmal wiederholt werden.

(3) ¹Werden zwei Prüfungsleistungen, die nicht zu den mündlichen Prüfungen gehören, mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. ²Sie kann einmal wiederholt werden.

(4) ¹Absatz 3 gilt auch, wenn zwei mündliche Prüfungen oder eine mündliche und eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²In diesem Fall bleiben die praktischen Prüfungsteile anerkannt.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtprüfungsergebnisses ihre Prüfungsakten persönlich einsehen.

IV. Abschnitt: Wiederholung und Unterbrechung der Prüfung

§ 17 Wiederholung von einzelnen Prüfungsleistungen. (1) ¹Wird eine der schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. ²Wird bei einer Wiederholung der jeweiligen Einzelprüfung die Einzelnote 4,0 nicht erreicht, ist die II. Theologische Prüfung nicht bestanden. ³Die Einzelprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener vorgezogener Prüfungsteil kann erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen wiederholt werden.

§ 18 Wiederholung der gesamten Prüfung. ¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich binnen einer vom Leiter des Prüfungsamtes festgesetzten Frist, die in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate beträgt, erneut zur II. Theologischen Prüfung melden. ²Wer die Prüfung auch zum zweiten Male nicht bestanden hat, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden. ³In besonders begründeten Ausnahmefällen kann vom Theologischen Prüfungsamt eine zweite Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 19 Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten. (1) ¹Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat vor den Klausuren oder den mündlichen Prüfungen, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. ²Die Prüfung gilt als unterbrochen und wird nach Wiederherstellung der Prüfungsfähigkeit zu einem vom Leiter des Theologischen Prüfungsamtes festzusetzenden Zeitpunkt fortgesetzt.

(2) Eine versäumte Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

(3) ¹Eine Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat benutzte Hilfsmittel nicht angibt, unerlaubt Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgend einer Weise zu täuschen versucht. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

V. Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 20 Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren. ¹Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, welche die Kandidaten und Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt (Klausuren) oder dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission (mündliche Prüfungen) oder des Prüfungsausschusses (Lehrprobe) geltend gemacht werden. ²Wird der Mangel nicht behoben, kann innerhalb von 24 Stunden bei der Prüfungskommission über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende Einspruch erhoben werden. ³Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Prüfungskommission innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21 Beschwerde. (1) Die Einlegung einer Beschwerde ist in folgenden Fällen zulässig:

1. Nichtzulassung zur Prüfung (§ 5 Abs. 2),
2. Maßnahmen bei ordnungswidrigem Verhalten (§ 19 Abs. 3),
3. Zurückweisung des Einspruchs (§ 20),
4. Festsetzung des Gesamtprüfungsergebnisses.

(2) ¹Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts einzulegen. ²Die Beschwerde kann nur auf die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens oder die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen gestützt werden. ³In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 hat sie keine aufschiebende Wirkung.

(3) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung bzw. das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf und trifft dafür die erforderlichen Anordnungen, welche vom Theologischen Prüfungsamt auszuführen sind.

§ 22 Anrufung des Verwaltungsgerichts. (1) Gibt der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts der Beschwerde nicht statt, so kann gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche Anhalts erhoben werden.

(2) ¹Hält das Verwaltungsgericht die Klage für zulässig und begründet, so hebt es die Entscheidung des Landeskirchenrates auf. ²Der Landeskirchenrat entscheidet, welche Anordnung gemäß § 21 Abs. 3 getroffen wird.

(3) Solange über den Widerspruch nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die II. Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsvorschrift. (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidaten und Kandidatinnen, die vom 1. September 2006 an in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts übernommen wurden.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2006 begonnen hatten, werden nach den Bestimmungen der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der EKV vom 6. Juni 1979 geprüft.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

(1a) § 2a tritt am Tage der Bekanntmachung¹ in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der EKV vom 6. Juni 1979 außer Kraft.

¹ Die Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die II. Theologische Prüfung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts die § 24 Abs. 1a eingefügt hat, wurde am 11.11.2020 bekanntgemacht.
<<https://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung/verordnung-zur-aenderung-der-pruefungsordnung-zum-ii-theologischen-examen>>